

Satzung

über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Höhbeck

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Höhbeck in seiner Sitzung am 30. August 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Höhbeck erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der eigenen persönlichen Lebensführung als Eigentümer/in, Dauermieter/in oder sonstige/r Dauernutzungsberechtigte/r – auch unentgeltlich – verfügen kann. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend einem anderen Zweck dient oder nicht genutzt wird.

(3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird und über eine eigene Koch- und Waschegelegenheit und eine Toilette verfügt.

§ 3 Steuerpflicht

Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungssteuer.

§ 4 Steuermaßstab

Die Steuer wird nach der Wohnfläche berechnet. Zur Wohnflächenberechnung ist die Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für eine Wohnung

bis zu	40 qm	160 Euro
bis zu	80 qm	320 Euro
bis zu	120 qm	480 Euro
mehr als	120 qm	580 Euro

§ 6 Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Von der Zweitwohnungssteuer werden befreit Personen, welche eine Zweitwohnung innehaben müssen

- a) zur Berufsausübung oder Berufsausbildung,
- b) wegen einer Nachlassabwicklung,
- c) aus sonstigen vergleichbaren Gründen

und sich nur deshalb im Gemeindegebiet aufhalten.

(2) Hat der Steuerschuldner mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuerschuld nach § 4 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen oder als Zweitwohnung beurteilt, so entsteht die Steuerschuld am Beginn des Kalendervierteljahres, in das der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerschuldner aus der Wohnung auszieht oder in dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet.

(3) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zuviel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung bezieht, hat der Samtgemeinde Gartow dies innerhalb einer Woche nach dem Einzug anzuzeigen.
- (2) Ändert sich der Steuermaßstab oder endet das Innehaben der Wohnung, so gilt die Vorschrift des Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Anmeldung oder Abmeldung nach dem Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (4) Die Steuerschuldner haben nach Aufforderung durch die Samtgemeinde Gartow eine Steuererklärung unter Beifügung der zum Nachweis der gemachten Angaben erforderlichen Unterlagen abzugeben.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Die Satzung vom 03. November 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 09. November 2001, tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Höhbeck, den 30. August 2016

Bürgermeister